

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Rückbau der ehemaligen Gaststätte im Zuge der 3. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 9 für das Ferienhausgebiet ‚Birkenhain‘ der Gemeinde Trassenheide



Abb. 1 Ehemalige Gaststätte in Trassenheide, Feriensiedlung Birkenhain.

Auftraggeber: **Roswitha Seliger**
Mölschower Weg 3b, 17449 Trassenheide

Gutachter: Kompetenzzentrum
Naturschutz und Umweltbeobachtung - Berg
Jens Berg, Passow Pappelstraße 11, 17121 Görmin
Tel.: 0162 4411062 Mail: jberg@naturschutz-umweltbeobachtung.info

Bearbeitung: **Dr. Juliane Schatz** (Diplom-Biologin)
Tel.: 0176 46587286 Mail: jschatz@naturschutz-umweltbeobachtung.info

15.06.2023

1. Einführung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - in der Fassung vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. S. 2542], in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, berichtet S. 1436) mit Wirkung vom 29.07.2022. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

1. *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig*

sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

- 2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- 3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
- 4. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
- 5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. *„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:*

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*

5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

1. *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
2. *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.)“*

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

In der „Feriensiedlung Birkenhain“ in Trassenheide soll eine ehemalige Gaststätte abgebrochen werden, um Baufreiheit für eine Neubebauung (Wohnbebauung) zu schaffen.

Im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsunterlagen sind mögliche Vorkommen und ist die Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben zu überprüfen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung stellt die Ergebnisse der Erfassungen und Betrachtungen dar und dient den Genehmigungsbehörden als Entscheidungsgrundlage. Ziel ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.

2. Relevanzprüfung

In und an dem Bestandsgebäude kann ein Vorkommen gebäudebesiedelnder Tierarten (insbesondere Fledermäuse und Vögel) nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden. Im Siedlungsbereich sind dies v. a. Zwergfledermaus, ggf. auch Mücken- und Rauhhautfledermaus, aber auch Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Braunes Langohr treten nicht selten auf. Auf Usedom sind derartige Artvorkommen bekannt. Zu den relevanten gebäudebesiedelnden Vogelarten zählen z. B. Mehl- und Rauchschnalbe, Haussperling und Hausrotschwanz.

3. Methoden

Die Gebäudekontrolle wurde am 07.06.2023 durchgeführt. Für die Suche nach Besiedlungsspuren wurden Kamera, Fernglas und Strahler genutzt. Außerdem standen Leiter, Endoskope und Fledermausdetektor zur Verfügung.



Abb. 2 bis 5 Außenansichten der ehemaligen Gaststätte.



Abb. 6 und 7 Innenansicht der ehemaligen Gaststätte.

4. Erfassungsergebnisse

4.1 Vögel

Im oder am Gebäude gab es keine Besiedlungshinweise auf gebäudenutzende Vogelarten. Ausschließlich im nordöstlichen Teil des Gebäudes (Abb. 5) sind Ein- und Ausflüge möglich. Neubesiedlungen sind in jeder Brutsaison möglich. Nester von freibrütenden Vogelarten sind in der Hausbegrünung, in dicht am Gebäude angepflanzten Hecken aber auch in anderen Gehölzen auf dem Grundstück zu erwarten (Beispiele in Abb. 8 und 9), konnten auf Grund der dichten Belaubung jedoch nicht direkt nachgewiesen werden.



Abb. 8 und 9 Verschiedene Nistmöglichkeiten für Freibrüter.

4.2 Fledermäuse

Zum Zeitpunkt der Kontrolle gab es keine Hinweise (z. B. Kots Spuren) auf eine Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse.

Im Bereich des Dachkastens bzw. Daches sind potentielle Spaltenquartiere vorhanden, welche beispielsweise durch einzelne Individuen der relativ frosttoleranten Arten der Gattung *Pipistrellus* (Zwergfledermäuse i.w.S.) nahezu ganzjährig genutzt werden können. Auch hinter Dämmmaterialien können sich Einzeltiere verkriechen (Abb. 10 und 11). Da Tagesverstecke sehr häufig gewechselt werden und Besiedlungsspuren (Kot) oft fehlen, kann eine Gebäudenutzung nicht sicher ausgeschlossen werden, auch wenn während einer Kontrolle keine Tiere festgestellt wurden.



Abb. 10 und 11 Potentielle Spaltenquartiere am Gebäude.

4.3 Weitere Tierarten

Unmittelbar am Grundstück der ehemaligen Gaststätte befindet sich ein Teich, in dem Grünfrösche und Teichmolche beobachtet werden konnten. Das Vorkommen weiterer Amphibienarten (z. B. Kammolch) ist zu erwarten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass während der Wanderungszeiten Individuen verschiedener Amphibienarten das Grundstück der ehemaligen Gaststätte queren oder zeitweise Tagesverstecke (z. B. Gehölze/ Hecken) nahe des Uferbereiches als terrestrisches Teilhabitat aufsuchen.



Abb. 12 und 13 Angrenzendes Gewässer und Grünfrosch.

Im Randbereich des Gewässers (an der Grundstücksgrenze) waren zudem Fraßspuren des Bibers zu erkennen (Abb. 14 und 15).



Abb. 14 und 15 Biberfraßspuren

5. Herleitung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen/ Grenze der Vermeidbarkeitsmöglichkeiten und der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

5.1 Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

VM1 Bauzeitenregelung - Gehölzrodungen

Gehölzrodungen werden außerhalb der Vogelbrutzeit (Zeitraum 1. Oktober bis 1. März) durchgeführt, um Verletzungen und Tötungen von Freibrütern zu vermeiden. Gerodete Gehölze sind innerhalb von fünf Tagen abzufahren, um Kleintieren keine Ansiedlungsmöglichkeiten zu bieten. Unter Berücksichtigung des Vorkommens von Amphibien ist eine ggf. notwendige Stubbenrodung (Wurzelstockrodung) erst während der Aktivitätsphase dieser Arten, ab Mai, durchzuführen.

VM2 Amphibienschutzzaun

Zur Verhinderung der Tötung und Verletzung von Amphibien wird im Vorfeld des Gebäudeabbruchs ein mobile Schutzzaun um das Gebäude bzw. Baufeld errichtet. Innerhalb des abgegrenzten Bereiches wird durch einen Sachverständigen (ökologische Baubegleitung) geprüft ob sich Kleintiere innerhalb des Schutzbereichs befinden. Amphibien werden aus dem Schutzbereich geborgen. Der Schutzzaun ist auch im Rahmen einer Neubebauung vorzusehen. Zudem werden, um die Entstehung von Kleintierfallen zu vermeiden, keine offenen Schächte angelegt.

VM3 Besiedlungsausschluss im Vorfeld des Gebäudeabbruchs

Der Gebäudeabbruch erfolgt nach einer Besiedlungskontrolle durch einen Sachverständigen (ökologische Baubegleitung) und bei Ausschluss des aktuellen Vorkommens gebäudebe-

siedelnder Arten (Vögel- und Fledermäuse). Um eine aktuelle Fledermausbesiedlung ausschließen zu können, wird empfohlen den Abbruch während der Aktivitätszeit von Fledermäusen einzuplanen, d. h. im Zeitraum April bis einschließlich Oktober. Nur dann ist durch einen Sachverständigen eine Ein-/ Ausflugkontrolle möglich und / oder die Öffnung von Dachkästen und Entfernung von Dämmmaterialien zur Überprüfung auf einen Fledermausbesatz. Die Schaffung von Baufreiheit (Gehölzrodungen) ist allerdings nur im Zeitraum Oktober bis März möglich und muss somit im Vorfeld erfolgen.

VM4 Vermeidung von Störungen durch Lichtemissionen der Außenbeleuchtung

Intensive Lichtemissionen können sich nicht nur negativ auf Insekten auswirken, sondern auch bei Fledermäusen zur Beeinträchtigung der Nutzung von Jagdhabitaten (z. B. angrenzendes Gewässer) führen, weshalb Minderungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind. Die Emissionen der Außenbeleuchtung der Neubauten und Wegebeleuchtungen werden daher auf das notwendige Maß reduziert und es werden insekten-/ fledermausfreundliche Lichtquellen verwendet. Im weißen Lichtspektrum ist warmweißes Licht mit einer Farbtemperatur < 3.000 Kelvin zu bevorzugen.

Weitere Minimierungsmöglichkeiten des Einflusses von Lichtemissionen:

- Beleuchtung aufeinander abstimmen (keine unnötigen Mehrfachbeleuchtungen)
- Beleuchtungszeiten den saisonalen Gegebenheiten anpassen
- Beleuchtungsdauer und Lichtstärke auf das funktional notwendigste reduzieren
- unterbrochene Beleuchtung, kein Dauerlicht, Lichtpulse so kurz wie möglich, Dunkelphasen dazwischen so lang wie möglich (ggf. Bewegungsmelder)
- Abweichen von den Beleuchtungsnormen an Orten, an denen die Sicherheit auch mit weniger Kunstlicht gewährleistet werden kann
- zielgerichtetes Licht - Licht soll nur dorthin gelangen, wo es einen funktionalen Zweck erfüllt
- Streulicht vermeiden - Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche (z. B. kleiner Grenzaustrittswinkel, Leuchten sorgfältig platzieren und ausrichten, ggf. Abschirmungen und Blendschutzvorrichtungen einrichten, möglichst niedrige Masthöhen, Grundausrichtung von oben nach unten
- Insektenfallen vermeiden durch rundum geschlossene Leuchten

VM5 Vermeidung von Kollisionen von Vögeln mit Glasflächen

Individuenverluste durch Kollision von Vögeln mit Glasscheiben werden vermieden indem bei Neubauten reflexionsarmes Glas verwendet wird, d. h. entspiegelte Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15%. Eine für Vögel gefährliche Durchsicht an Balkon- oder Terrassenbrüstungen aus Glas wird durch die Verwendung von halbtransparenten Materialien wie z. B. Milchglas vermieden.

<u>Vorschlag Zeitplanung:</u>	Oktober	- Amphibienschutzzaun aufstellen
	November-März	- Gehölzrodungen
	April	- Besiedlungskontrolle und Abbruchbeginn
	Mai	- Stubbenrodung

5.2 Maßnahmen zur Erhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktion (CEF)

Derzeit sind keine Maßnahmen notwendig.

Sollten im Rahmen der Besiedlungskontrolle im Vorfeld des Gebäudeabbruchs geschützte Lebensstätten festgestellt werden, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Ersatzlebensstätten zu schaffen. Als Ausweichlebensstätten können kurzfristig geeignete Vogel- und/ oder Fledermauskästen an dafür geeigneten Gehölzen im Umfeld angebracht werden.

5.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS)

Sollten im Vorfeld des Gebäudeabbruchs im Rahmen einer Kontrolle (ökologischen Baubegleitung) Besiedlungen durch geschützte Arten festgestellt werden, sind dauerhafte Ersatzlebensstätten erforderlich.

FCS1 Ersatzlebensstätte für Fledermäuse

Wird bei einer Besiedlungskontrolle ein Fledermausbesatz oder eine Gebäudenutzung festgestellt, so ist im Zuge der Neubebauung und in Abstimmung mit einem Sachverständigen eine geeignete Ersatzlebensstätte anzulegen. Dies können z. B. Einbaukästen, Fassadenkästen (Beispiele Abb. 18 bis 20) oder eine Fledermaus-Wandverschalung sein.

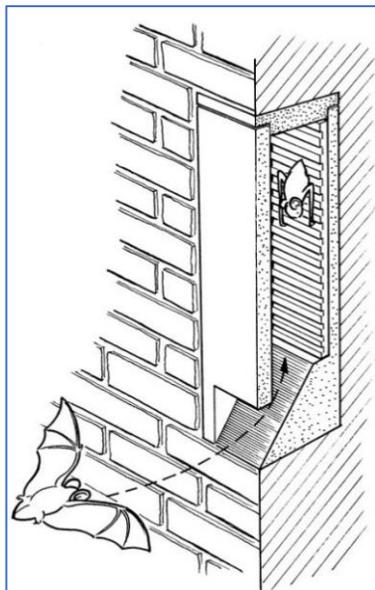


Abb. 18 und 19 Fledermaus-Fassadenröhre 1FR
(www.schwegler-natur.de)

Abb. 20 Fledermaus Fassaden Ganzjahresquartier FFGJ (www.nistkasten-hasselfeldt.de)

FCS2 Ersatzlebensstätte für Nischenbrüter

Wird bei einer Besiedlungskontrolle im Zuge der ökologischen Baubegleitung ein Lebensstätte von Nischen-/ Halbhöhlenbrütern festgestellt, so ist im Zuge der Neubebauung und in Abstimmung mit einem Sachverständigen eine geeignete Ersatzlebensstätte anzulegen, z. B. ein geeigneter Halbhöhlenbrüterkasten (siehe Abb. 21 und 22).



Abb. 21 Fassaden-Einbaukasten 1HE für Nischenbrüter
(www.schwegler-natur.de)



Abb. 22 Nischen-/Halbhöhlenbrüterkasten NBFK
(www.nistkasten-hasselfeldt.de)

gez. Dr. Juliane Schatz

